

**Änderung der Verwaltungsvorschrift
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg über die Gewährung von Beihilfen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzüchterzeugnisse vom 24. August 2016**

In Umsetzung der Berichtspflichten gemäß Nr. 3 des Anhangs zur Durchführungsverordnung (EU) 2015/1368 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur VO (EU) Nr. 1308/2013 des EP und des Rates hinsichtlich der Beihilfe im Bienen Sektor wird zur Abrechnung des abgelaufenen Imkereiprogrammes und zur Erstellung nachfolgender Imkereiprogramme Nr. 7.4 der Verwaltungsvorschrift wie folgt neu gefasst:

7.4 Verwendungsnachweisführung


Der Verwendungsnachweis ist formgebunden und mit entsprechenden Belegen im Original bis zum 31.12. des Folgejahres der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Bestandteil ist die Darstellung der Indikatoren nach Nr. 4 dieser Verwaltungsvorschrift im Plan – Ist – Vergleich.

Zusätzlich sind durch die geförderten Imkerverbände folgende, auf dem Indikatorenblatt geforderten Angaben mit Stichtag 31.10. zu machen

- Anzahl Mitglieder mit Bienenvölkern der geförderten Imkerverbände
- Anzahl gemeldeter Bienenvölker der Mitglieder
- geschätzter Ertrag Bienenhonig in kg / Volk
- durchschnittlicher Preis für Mischblütenhonig in € / 500 g Glas

Die Änderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Potsdam, 23. Februar 2017



Krassa
Abteilungsleiter 3